



Amtsblatt der Stadt Rüdten

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüdten

Nr.: 02

59602 Rüdten, 25.05.2018

24. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 17.05.2018 Haushaltssatzung der Stadt Rüdten für das Haushaltsjahr 2018	17
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 26.02.2018 Hinweisbekanntmachung bezüglich der amtlichen Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein, Rüdten, Erwitte und der Gemeinde Anröchte	21
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 22.05.2018 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die - gemeinsamen - Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Geschäftsjahre 2019 - 2023	22
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 22.05.2018 Aufhebung des Bebauungsplanes RT Nr. 9 „Gemeindebedarfsflächen nördlich und südlich des „Schlangenpfades“ der Stadt Rüdten	23
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 22.05.2018 1. Änderung des Bebauungsplanes LH Nr. 2 „Meerfeld“ der Stadt Rüdten, Ortsteil Langenstraße	25
06	Zwangsversteigerung	27

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt R ü t h e n
für das Haushaltsjahr 2018**

I. Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt R ü t h e n mit Beschluss vom 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.166.230 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.521.197 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	19.789.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	20.355.927 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.168.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.289.744 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	444.444 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	235.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

444.444 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.354.967 EUR festgesetzt

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

350 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

450 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf

445 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

III. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, den 17.05.2018

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe der Stadt Rüthen

Hinweisbekanntmachung bezüglich der amtlichen Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte

Gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird hiermit auf die im Amtsblatt des Kreises Soest Nr. 10/2017 vom 11. Mai 2017 erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen und Erwitte und der Gemeinde Anröchte zum 01.07.2017 hingewiesen.

Stadt Rüthen, 26.02.2018

Im Auftrag
gez. Becker (Kämmerer)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die - gemeinsamen - Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Der Rat der Stadt Rüthen hat in der Sitzung am 17.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Arnsberg und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Amtszeit vom 01.01.2019 - 31.12.2023 gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

29.05.2018 - 08.06.2018

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Rathaus Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer Nr. 27

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Rathaus Rüthen, Zimmer Nr. 27) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Rüthen, den 22.05.2018

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Aufhebung des Bebauungsplanes RT Nr. 9 „Gemeinbedarfsfläche nördlich und südlich des Schlangenfades“ der Stadt Rüthen

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634),
i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666),
- es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 17.05.2018 den Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan RT Nr. 9 „Gemeinbedarfsfläche nördlich und südlich des Schlangenfades“ der Stadt Rüthen gefasst. Der Planaufhebung wurde die Begründung vom 15.01.2018 beigelegt.

Anlass für die Bebauungsplanaufhebung war die angestrebte Beseitigung von Planungshemmnissen, welche sich aus der heute noch bestehenden Einschränkung eines erforderlichen „Gemeinbedarfs“ für Bauvorhaben ergeben, um dadurch die Wiedernutzbarkeit von Flächen zu erleichtern.

Der Bebauungsplan ist faktisch funktionslos, da für die Umsetzung der ursprünglichen Planungsziele kein Bedarf mehr besteht.

Die Planaufhebung betrifft alle die noch nicht von früheren Änderungsverfahren erfassten Grundstücke Gemarkung Rüthen, Flur 8, Flurstücke 165-167, 184 (Sauerstraße tlw.), 198, 252, 414, 416, 432, 537, 604, 606, 615 (Schlangenpfad tlw.), 627, 628, 634, 635, 637-640, 697, 773, 774 und 782 mit einer Gesamtfläche von rd. 11,5 ha.

- - - - -

Die Aufhebung des Bebauungsplanes RT Nr. 9 „Gemeinbedarfsfläche nördlich und südlich des Schlangenfades“ der Stadt Rüthen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

Es wurde insofern auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB - Monitoring) wird nicht angewendet.

Der Bebauungsplan RT Nr. 9 „Gemeinbedarfsfläche nördlich und südlich des Schlangenfades“ der Stadt Rüthen wird am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wirkungslos. Planungsrechtliche Beurteilungen erfolgen auf den o.g. Grundstücken bis auf Weiteres nach § 34 Baugesetzbuch

Der aufgehobene Plan wird mit Begründung bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Zimmer 18 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Grund und die Umsetzung des Aufhebungsverfahrens wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- - - - -

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebung des Bebauungsplanes RT Nr. 9 „Gemeinbedarfsfläche nördlich und südlich des Schlangenfades“ der Stadt Rüthen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 22.05.2018

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

1. Änderung des Bebauungsplanes LH Nr. 2 „Meerfeld“ der Stadt Rüthen, Ortsteil Langenstraße

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 17.05.2018 den Satzungsbeschluss zur 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes LH Nr. 2 „Meerfeld“ der Stadt Rüthen, Ortsteil Langenstraße gefasst. Der Bebauungsplanänderung wurde die Begründung vom 19.04.2018 beigelegt.

Anlass für die Bebauungsplanänderung war u.a. ein Bauvorhaben mit insgesamt drei Wohneinheiten (Dreifamilienhaus), welches als Mietobjekt verwirklicht werden soll. Da der ursprüngliche Bebauungsplan sehr restriktive Vorgaben besitzt, scheiterte das angestrebte Bauprojekt bislang an verschiedenen Festsetzungen (Geschossigkeit, überbaubare Grundstücksfläche, Lage der Stellplätze).

Auch für andere wurde die Geschossigkeit allgemein auf maximal zwei Vollgeschosse erhöht, dabei aber durch die Vorgabe von Dachformen sowie maximale First- und Traufhöhen solche Baukörper vermieden, dass Baukörper zu hoch in Erscheinung treten.

Für das spezielle Mietobjekt werden auf dem Grundstück Gemarkung Langenstraße, Flur 2, Flurstück 660 zusätzlich eine größere Grundflächenzahl, eine vergrößerte überbaubare Grundstücksfläche und der Standort für die angestrebten Stellplätze festgelegt.

Der räumliche Änderungsbereich umfasst den gesamten ursprünglichen Bebauungsplan und damit die Flurstücke 126 (tlw.), 650 bis 655 sowie 657 bis 672 der Flur 2, Gemarkung Langenstraße.

- - - - -

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes LH Nr. 2 „Meerfeld“ der Stadt Rüthen, Ortsteil Langenstraße wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

Es wurde insofern auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB - Monitoring) wird nicht angewendet.

Die 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes LH Nr. 2 „Meerfeld“ der Stadt Rüthen, Ortsteil Langenstraße tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Plan wird mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Zimmer 18 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- - - - -

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- d) die 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes LH Nr. 2 „Meerfeld“ der Stadt Rüthen, Ortsteil Langenstraße ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 22.05.2018

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.